

Verfahrensgang

ArbG Bielefeld, Urt. vom 13.06.2018 – 7 Ca 2279/12, [IPRspr 2019-93a](#)

LAG Hamm, Urt. vom 01.02.2019 – 16 Sa 694/18, [IPRspr 2019-93b](#)

BAG, Urt. vom 18.09.2019 – 5 AZR 81/19, [IPRspr 2019-93c](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

2413/1996 GriechBildungG (Griechenl.) **Art. 28**

3833/2010 KrisenBewältigungG (Griechenland) **Art. 3**

3845/2010 StützmechG (Griechenland) **Art. 3**

EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 30**

EuZVO 1393/2007 **Art. 1**

EVÜ **Art. 6**

GG **Art. 7**; GG **Art. 25**; GG **Art. 33**

GVG **§ 20**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 8**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

Staatenimmun-UN **Art. 11**; Staatenimmun-UN **Art. 30**

StaatenimmunÜ-EU **Art. 5**; StaatenimmunÜ-EU **Art. 7**

ZPO **§ 559**

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 15 zu § 20 GVG

BB, 2020, 371

RIW, 2020, 157

nur Leitsatz

AuR, 2020, 142

BB, 2020, 371

Bericht

von *Steinau-Steinrück/Benkert*, NJW-Spezial, 2020, 116

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-93c>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

vertragliche Schuldverhältnisse enthalten. Darunter fällt auch das CMNI (Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt vom 22.6.2001; BGBl. 2007 II 298), denn dieses ist ein völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Vertragsstaaten sowohl Deutschland als auch die Niederlande gehören. [LS der Redaktion]

LG Würzburg, Urt. vom 13.12.2019 – 1 HK O 2185/16: RdTW 2020, 465.

10. Arbeitsrecht

Das Urteil des Hessisches LAG vom 13.6.2019 – 11 Sa 812/18 (Unveröffentlicht.) – wird zusammen mit dem Urteil des BAG vom 7.5.2020 – 2 AZR 692/19 (RIW 2020, 702; NZA 2021, 225; ArbR 2020, 421; NJW 2020, 2659; FA 2020, 278; GWR 2020, 405) – zu einem späterem Zeitpunkt in die Sammlung der IPRspr. aufgenommen.

93. *Eine Streitigkeit über die Herabsetzung der Vergütung eines Arbeitnehmers, der bei der Republik Griechenland an einer griechischen Schule in Deutschland als Lehrkraft beschäftigt und griechischer Staatsangehöriger ist, unterliegt nach den Grundsätzen der Staatenimmunität nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn auf das Arbeitsverhältnis griechisches Recht Anwendung findet und der Arbeitsvertrag hinsichtlich der Vergütung, deren wirksamer Kürzung durch die Änderung griechischen Rechts sich der griechische Staat berührt, unmittelbar auf griechische Rechtsvorschriften verweist.*

a) ArbG Bielefeld, Urt. vom 13.6.2018 – 7 Ca 2279/12: Unveröffentlicht.

b) LAG Hamm, Urt. vom 1.2.2019 – 16 Sa 694/18: NZA-RR 2019, 328.

c) BAG, Urt. vom 18.9.2019 – 5 AZR 81/19: RIW 2020, 157; AP Nr. 15 zu § 20 GVG; BB 2020, 371. Leitsatz in: AuR 2020, 142; Bericht in NJW-Spezial 2020, 116 von Steinau-Steinrück/Benkert.

Die Parteien streiten über Differenzvergütung und dabei insbes. darüber, ob die Vergütung der Kl. durch griechische Gesetze gekürzt worden ist. Die in Deutschland geborene Kl. ist griechische Staatsangehörige. Sie ist seit dem Jahr 2002 bei der Bekl. an der griechischen Grundschule in B als Deutschlehrerin beschäftigt. Ihrer Tätigkeit lagen zunächst zwei befristete Arbeitsverträge zugrunde. Nachdem die Kl. in Griechenland eine „Entfristung“ erwirkt hatte, schlossen die Parteien 2006 einen unbefristeten Arbeitsvertrag in griechischer Sprache. Das Entgelt der Kl. wird in Griechenland besteuert. Das Arbeitsverhältnis unterliegt der deutschen Sozialversicherung. Aufgrund verschiedener Ministerialbeschlüsse, die die Bekl. aufgrund mit der EU, der EZB und dem IWF getroffener Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise zwischen 2010 und 2012 erließ, kürzte die Bekl. das Monatsentgelt der Kl. ab Oktober 2010 „rückwirkend“ zum 1.1.2010 und erneut im Juli 2012 „rückwirkend“ zum 1.1.2012. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 leistete die Bekl. an die Kl. Weihnachts-, Oster- und Urlaubszulagen. Ab dem Jahr 2013 erbrachte sie keine solchen Leistungen mehr.

Die Kl. hat mit ihrer mehrfach erweiterten Klage die Zahlung weiterer Vergütung und von Sonderzulagen verlangt. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG hat auf die Berufung der Bekl. die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Zahlungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) ArbG Bielefeld 13.6.2018 – 7 Ca 2279/12:

„Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben.

Dies entspricht den nachfolgenden höchstrichterlich aufgestellten Grundsätzen:

a) Nach § 20 II GVG i.V.m. dem Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, wie ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüft (vgl. BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 – 2 BvM 9/03¹; BAG, Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12², BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12³). Allerdings hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität, nicht zuletzt wegen des zunehmend kommerziellen grenzüberschreitenden Tätigwerdens staatlicher Stellen, einen Wandel von einem absoluten zu einem nunmehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln (*‘acta iure gestionis’*) genießt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 30.4.1963 – 2 BvM 1/62⁴). Staatenimmunität besteht aber nach dem als Bundesrecht i.S.v. Art. 25 GG geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht auch heute noch weitgehend uneingeschränkt für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staats darstellen (*‘acta iure imperii’*), soweit der ausländische Staat auf sie nicht verzichtet (BGH, Urt. vom 8.3.2016 – VI ZR 516/14⁵).

aa) Die damit erforderliche Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nach dem rechtlichen Charakter des konkreten staatlichen Handelns. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt oder wie eine Privatperson tätig geworden ist.

bb) Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht am Sitz des entscheidenden Gerichts vorzunehmen. Ungeachtet seiner ist stets hoheitlich nur das staatliche Handeln, das dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Zu ihm gehören die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (BAG, Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12²; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12³). Insoweit kann es ausnahmsweise geboten sein, eine nach nationalem Recht als privatrechtlich einzuordnende Tätigkeit eines ausländischen Staats gleichwohl als der Staatenimmunität unterfallenden Akt *‘iure imperii’* zu qualifizieren, wenn dieser zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13⁶).

cc) Umstritten ist, was Anknüpfungsmerkmal für die Klassifizierung einer hoheitlichen Tätigkeit ist. Nach Auffassung der Kammer ist dies jedenfalls im vorliegenden Fall das zugrunde liegende Rechtsverhältnis.

Die Rechtsprechung des BAG ist diesbzgl. einheitlich. Das BAG geht davon aus, dass das der Streitigkeit zugrunde liegende Rechtsverhältnis bzw. dessen Rechtsnatur maßgeblich ist (st. Rspr. vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12²).

¹ IPRspr. 2006 Nr. 106.

² IPRspr. 2013 Nr. 167.

³ IPRspr. 2014 Nr. 154a.

⁴ IPRspr. 1963 Nr. 171.

⁵ IPRspr. 2016 Nr. 239.

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 154c.

Hilfsweise verneinte es zuletzt allerdings auch den hoheitlichen Charakter der streitgegenständlichen Maßnahme (BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 [(F)]⁷).

Das BVerfG stellte demgegenüber zuletzt auf den Rechtscharakter der den konkreten Umsetzungsmaßnahmen zugrunde liegenden eigentlichen Akten ab. So bejahte es in einem Sachverhalt die Staatenimmunität, welchem eine Lohnzahlungsklage gegen den griechischen Staat zugrunde lag, der den Nettolohn eines bei ihm in Deutschland beschäftigten Staatsbürgers wegen der Einführung einer Quellensteuer i.H.v. 5 % des Bruttolohns gekürzt hatte. Als Begründung führte es an, dass rechtlich eigentlich Gegenstand des Rechtsstreits die hoheitlich zu beurteilende Besteuerung mit der ausländischen Quellensteuer durch den beklagten Staat und nicht die unterbliebene vollständige Auszahlung eines im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vom beklagten Staat als Arbeitgeber geschuldeten (Brutto-)Gehalts sei. Schon nach nationalem Recht sei die Erhebung von Steuern eine hoheitliche Tätigkeit des Staats, der den Steuerpflichtigen zum Zwecke der Einnahmenerzielung einseitig und gegenleistungsfrei Abgaben auferlegt, deren Fälligkeit allein von der tatbestandlichen Erfüllung eines Gesetzes abhängt, das diese Leistungspflicht regelt. Die Einbehaltung sowie die Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber stelle nach deutschem Recht die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dar. Nicht anderes könne im zu entscheidenden Fall gelten. Die Erhebung öffentlicher Abgaben sei in jedem Staatswesen schon deshalb hoheitlicher Natur, weil erst durch die Erhebung entsprechender Einnahmen die Ausübung staatlicher Tätigkeiten möglich werde.

Nach Auffassung der Kammer lässt sich allerdings das Urteil des BVerfG nicht auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen, so dass es bei der Anknüpfung für den hoheitlichen Charakter an das zugrunde liegende Rechtsverhältnis bzw. jedenfalls der aktiven Vergütungskürzung als Maßnahme verbleibt.

Anders als bei der Besteuerung handelt es sich grundsätzlich bei der individual zwischen den Parteien ausgehandelten Vergütung sowie deren Herabsetzung nicht um eine klassische hoheitliche Aufgabe, soweit es sich nicht – wie vorliegend – um ein Beamtenverhältnis handelt. Die Kammer schließt sich daher den Ausführungen des BAG im Urteil vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸ an:

Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 erheben keine Steuer, sondern kürzen das Entgelt der im öffentlichen Dienst der Republik Griechenland Beschäftigten um bestimmte Prozentsätze, wobei den Kürzungsbestimmungen Vorrang vor jeder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarung verliehen wird. Dementsprechend wehrt sich die Kl. nicht gegen eine Besteuerung, sondern ausschließlich gegen die Kürzung des arbeitsvertraglich vereinbarten und von der Bkl. als Arbeitgeberin geschuldeten Bruttoentgelts. Für solche Streitigkeiten um die Gegenleistung aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geht offenbar auch das BVerfG in seinem Urteil davon aus, dass es keine allgemeine Regel des Völkerrechts gebe, wonach ein Staat Immunität für nicht-hoheitliches Handeln genießt (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13⁶).

Die Kürzung der Vergütung des Kl. ist auch nicht deshalb als der Staatenimmunität unterfallender *actus iure imperii* zu qualifizieren, weil diese unmittelbar durch Hoheitsakt erfolgt sein soll. Der Gegenstand des Rechtsstreits berührt nicht die Souveränität der Republik Griechenland oder ihrer Gesetzgebung und damit den allge-

⁷ IPRspr. 2017 Nr. 109.

⁸ IPRspr. 2017 Nr. 105.

mein anerkannten Bereich hoheitlicher Tätigkeit (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13⁶). Streitgegenständlich sind allein Ansprüche aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Mangels Änderungskündigung hatte die Kammer lediglich zu beurteilen, ob die von der Republik Griechenland erlassenen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 unmittelbar den Inhalt eines auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begründeten und durchgeführten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ausgestalten konnten und können. Wäre dies anders zu beurteilen, könnte ein anderer Staat im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit allein durch seine legislativen Akte und ungeachtet des inländischen Rechts durch eine Rechtswahlklausel faktisch den Inhalt der von ihm in der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtungen ausgestalten, ohne dass eine Überprüfung durch die deutsche Gericht möglich wäre (BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸). Dies kann im Ergebnis insbes. dann nicht rechtens sein, wenn die legislativen Akte – trotz der Rechtswahl – aufgrund von Arbeitnehmerschutzvorschriften (etwa Art. 30 EGBGB a.F.) keine Geltung beanspruchen können.

b) Unter gebotener Anknüpfung an das Rechtsverhältnis als solches ist die Bekl. im Streitfall nicht wegen ihrer Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Die Kl. nimmt in ihrem Arbeitsverhältnis keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

aa) Die Tätigkeit der Kl. gehört nicht zum Kernbereich der Staatsgewalt. Die Beurteilung, ob es sich dennoch um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, richtet sich daher nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

bb) Entgegen der Auffassung der Bekl. ist die Tätigkeit der Kl. nicht deshalb hoheitlich, weil die Unterhaltung des Schulwesens – sowohl nach griechischem als auch nach deutschem Recht – eine staatliche Aufgabe ist. Der Staat handelt bei Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben nicht stets und notwendig hoheitlich. Die Charakterisierung einer Aufgabe als staatliche ist deshalb für die Abgrenzung von hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Handeln nicht maßgebend (vgl. BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12³). Es kommt vielmehr auf die dem Arbeitnehmer übertragene Tätigkeit an. Diese ist bei Lehrern an einer allgemeinbildenden staatlichen oder staatlich anerkannten Schule nicht i.S.v. § 20 II GVG hoheitlich geprägt. Die Tätigkeit von Lehrern an einer solchen Schule ist nicht Ausdruck der Souveränität des Staats nach innen oder außen in einem für diese Bestimmung maßgebenden Sinne. Sie steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen oder konsularischen Aufgaben und ist auch nicht die Ausübung einer hoheitsrechtlichen Befugnis, die mit Blick auf Art. 33 IV GG in der Regel Beamten zu übertragen wäre (vgl. BVerfG, Beschl. vom 19.9.2007 – 2 BvF 3/02; BAG Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12²; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12³).

2. Die deutschen Gerichte sind auch internationale zuständig.

a) Dies folgt aus Art. 18, Art. 19 Nr. 2 lit. a VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO [a.F.], ...), der durch die VO Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 neu gefassten EuGVO; nach deren Art. 66 II gilt die VO (EG) Nr. 44/2001 für vor dem 10.1.2015 eingeleitete gerichtliche Verfahren weiter) (vgl. BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 [(F)]⁷; BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹).

⁹ IPRspr. 2014 Nr. 70b.

Die Bekl. ist ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland. Gewöhnlicher Arbeitsort der Kl. ist C. Der für die Anwendung erforderliche Auslandsbezug (...) ist damit ebenfalls gegeben.

b) Die in der Änderungsvereinbarung getroffene Gerichtsstandsvereinbarung steht einer internationalen Zuständigkeit des ArbG Bielefeld nicht entgegen. Diese getroffene Vereinbarung ist unwirksam, Art. 23 V EuGVO a.F. (vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹).

Eine Gerichtsstandsvereinbarung läuft i.S.d. Art. 23 V EuGVO a.F. den Regelungen in Art. 21 EuGVO a.F. zuwider, wenn sie von Vorschriften des 5. Abschnitts der EuGVO a.F. abweicht und nicht nach Entstehung des Rechtsstreits getroffen worden ist (Art. 21 Nr. 1 EuGVO a.F.) oder nicht die Befugnis einräumt, andere als im 5. Abschnitt angeführte Gerichte anzurufen (Art. 21 Nr. 2 EuGVO a.F.). Diese Befugnis ist dahin zu verstehen, dass sie Gerichtsstände begründen muss, die zu den in Art. 18 und Art. 19 der EuGVO a.F. vorgesehenen Gerichtsständen noch hinzukommen. Eine vor Entstehung der Streitigkeit getroffene Gerichtsstandsvereinbarung darf für einen Arbeitnehmer nicht den Ausschluss der in der EuGVO vorgesehenen Gerichtsstände bewirken, sondern kann lediglich die Befugnis begründen oder erweitern, unter mehreren zuständigen Gerichten zu wählen (EuGH, Urt. vom 19.7.2012 – Ahmed Mahamdia ./ Demokratische Volksrepublik Algerien, Rs C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491; BAG, Urt. vom 20.12.2012 – 2 AZR 481/11¹⁰).

Die Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien wurde vor Entstehung der Streitigkeit getroffen und weicht von den Vorschriften des 5. Abschnitts der EuGVO a.F. ab. Die Zuständigkeit der griechischen Gerichte konnte deshalb allenfalls zusätzlich zu der der deutschen Gerichte vereinbart werden. Eine Derogation der sich aus Art. 18, Art. 19 EuGVO [a.F.] ergebenden Zuständigkeit war nicht wirksam möglich (vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹).

II. Die Klage ist begründet.

1. Das Bestehen der Restlohnansprüche ist nach deutschem Recht zu beurteilen.

a) Dabei waren folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

aa) Die Bestimmung des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren materiellen Rechts richtet sich nach Art. [27 ff.] EGBGB a.F. Die VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO) findet gemäß ihrem Art. 28 auf den Streitfall noch keine Anwendung. Die Änderungsvereinbarung der Parteien als maßgeblicher Anknüpfungspunkt wurde vor dem 17.12.2009 geschlossen.

bb) Nach Art. 27 I 1 EGBGB a.F. unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann sich mittelbar aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falls ergeben. Bei Arbeitsverträgen können etwa Gerichtsstandsklauseln, vertragliche Bezugnahmen auf ein bestimmtes Recht oder die Vereinbarung eines für beide Parteien gemeinsamen Erfüllungsorts Hinweise auf die getroffene Wahl geben (vgl. BAG, Urt. vom 25.4.2013 – 2 AZR 960/11).

cc) Gemäß Art. 30 I EGBGB a.F. darf die Rechtswahl der Parteien bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der

¹⁰ IPRspr. 2012 Nr. 201.

Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des gemäß Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB a.F. ohne Rechtswahl anwendbaren Rechts gewährt wird.

Die Vorschrift soll gewährleisten, dass dem Arbeitnehmer als der typischerweise sozial und wirtschaftlich schwächeren Partei durch die Rechtswahl nicht der Mindestschutz [„seines“]; Rechts entzogen wird (BT-Drucks. 10/504 S. 81). Diese Anwendung zwingender Bestimmungen setzt voraus, dass sie zu günstigeren Ergebnissen führt als das gewählte Recht (BAG, Urt. vom 29.10.1992 – 2 AZR 267/92¹¹; BAG, Urt. vom 24.8.1989 – 2 AZR 3/89¹²). Dafür ist ein Günstigkeitsvergleich durchzuführen. Die zwingenden Bestimmungen des nach Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB a.F. maßgebenden Rechts sind den entsprechenden Regelungen der gewählten Rechtsordnung gegenüberzustellen (BAG, Urt. vom 13.11.2007 – 9 AZR 134/07¹³). Bieten letztere keinen vergleichbaren Schutz, sind die nach Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB a.F. einschlägigen Vorschriften anzuwenden. Etwas anderes gilt gemäß Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB a.F. nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Gesamtheit der Umstände engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist.

b. Gemessen an diesen Anforderungen findet auf das Arbeitsverhältnis deutsches Recht jedenfalls hins. des vorliegend zu beurteilenden Sachverhalts Anwendung.

aa. Die Parteien haben zunächst grundsätzlich wirksam die Geltung des griechischen Rechts vereinbart, Art. 27 I EGBGB a.F.

Die Änderungsvereinbarung lässt keinen Zweifel daran, dass nach dem Willen der Parteien griechisches Recht gelten soll. Anders lässt sich die Formulierung ‚dieser Vertrag unterliegt der geltenden griechischen Gesetzgebung‘ nicht verstehen. Besonders deutlich wird dies auch an dem ergänzend geregelten griechischen Gerichtsstand.

bb. Trotz der von den Parteien getroffenen Wahl des griechischen Rechts ist die Wirksamkeit der Herabsetzung der Vergütung, d.h. die Änderung der materiellen Arbeitsbedingungen, nach deutschem materiellen Recht zu beurteilen, Art. 30 I EGBGB a.F.

(1) Die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 14 KSchG folgt aus Art. 30 I EGBGB a.F.

Sie sind ‚zwingende Bestimmungen‘; i.S.d. Regelung. ‚Zwingende Bestimmungen‘ sind solche, die vertraglich nicht abbedungen werden können und dem Schutz des Arbeitnehmers dienen (*Schlachter*, NZA 2000, 57, 60). Das trifft auf die §§ 1 bis 14 KSchG zu (vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹; BAG, Urt. vom 24.8.1989 – 2 AZR 3/89¹²).

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 KSchG wären auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar, wenn diese eine Rechtswahl nicht getroffen hätten. Ohne Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse nach Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB a.F. dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

Der Erfüllungsort liegt im Streitfall in einer Schule der Bekl. in C, also mithin in Deutschland.

¹¹ IPRspr. 2007 Nr. 125.

¹² IPRspr. 1989 Nr. 72.

¹³ IPRspr. 2007 Nr. 50.

(3) Das deutsche Recht als Regelstatut wird im Streitfall nicht gemäß Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB a.F. verdrängt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien weist keine deutlich engeren Verbindungen zu Griechenland als zu Deutschland auf.

(a) Für die Beantwortung der Frage, ob ‚engere Verbindungen‘; zu einem anderen Staat i.S.d. Ausnahmeregelung vorliegen, ist nach dem Gesetzeswortlaut auf die ‚Gesamtheit der Umstände‘; abzustellen.

Dabei ist nicht allein die Anzahl der für eine Verbindung zu dem einen oder dem anderen Staat sprechenden Kriterien maßgebend (BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹). Es ist vielmehr eine Gewichtung der Anknüpfungsmomente vorzunehmen. Wesentliches Kriterium ist in diesem Zusammenhang der Ort, an welchem der Arbeitnehmer seine Steuern und Abgaben entrichtet und der Sozialversicherung angeschlossen ist (EuGH, Urt. vom 12.9.2013 – Anton Schlecker ./ Melitta Josefa Boedeker, Rs C-64/12, ECLI:EU:C:2013:551). Daneben sind der Arbeitsort, der Sitz des Arbeitgebers, die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien und der Wohnsitz des Arbeitnehmers u.a. zu berücksichtigen (vgl. BAG, vom 13.11.2007 – 9 AZR 134/07¹³; BAG, Urt. vom 11.12.2003 – 2 AZR 627/02¹⁴. Vertragsimmanente Gesichtspunkte wie die Vertragssprache, die Währung, in der die Vergütung gezahlt wird, oder die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften eines bestimmten Staats haben nachrangige Bedeutung. Andernfalls hätte es der Arbeitgeber in der Hand, das vom Gesetzgeber vorgesehene Günstigkeitsprinzip durch die Vertragsgestaltung und entsprechende Abreden zu unterlaufen. Sollen die Einzelumstände auf die engere Verbindung zu einem anderen Staat verweisen, müssen sie insgesamt das Gewicht der Regelanknüpfung deutlich übersteigen (vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹; BAG, Urt. vom 11.12.2003 – 2 AZR 627/02)¹⁴.(b)

Gemessen an diesen Grundsätzen überwiegt der Bezug zum griechischen Rechtssystem nicht eindeutig die Anknüpfung an das deutsche Regelstatut.

Für eine engere Verbindung zum Staat Griechenland spricht zunächst, dass die Vertragsdokumente ausschließlich in Griechisch abgefasst worden sind. Weiterhin besitzt die Kl. die griechische Staatsangehörigkeit, was Rückschlüsse auf einen den Parteien gemeinsamen Rechtshorizont zulassen kann (LAG Hamm, Urt. vom 3.4.2014 – 17 Sa 1387/13). Zudem führte die Kl. ihre Steuern in Griechenland ab.

Diese Aspekte überwiegen gleichwohl jedenfalls nicht erheblich die Indizien, die für die Anwendbarkeit des deutschen Regelstatuts sprechen.

So ist die Vertragssprache der Parteien bereits nicht ausschließlich Griechisch. So erfolgte etwa die Verdienstbescheinigung für das Jahr 2009 (...) in deutscher Sprache, so dass dieser Aspekt weniger schwer ins Gewicht fällt.

Gleiches gilt für die Abführung der Steuern in Griechenland: Sie folgt bereits zwingend aus Artikel X I des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem damaligen Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern von Einkommen und Vermögen sowie der Gewerbesteuer vom 18.4.1966 [(BGBl. 1967 II 852)]. Danach können Vergütungen, die aus öffentlichen Kassen des damaligen Königreichs Griechenland oder einer seiner Gebietskörperschaften für gegenwärtig erbrachte Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Zahlung an einen deutschen Staatsangehörigen geleistet wird, der

¹⁴ IPRspr. 2003 Nr. 46b.

nicht zugleich Staatsangehöriger des Königreichs Griechenland bzw. jetzt der Bekl. ist (LAG Hamm, Urt. vom 3.4.2014 – 17 Sa 1387/13).

Die Parteien haben demgegenüber die letzte Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag in Deutschland geschlossen, wobei dahinstehen konnte, ob die Unterzeichnung – wie von der Kl. behauptet – in C erfolgte oder in der Niederlassung der Bekl. in E, da beide Orte in Deutschland gelegen sind. Der Arbeitsort der Kl. war in C. Sie war auch in C wohnhaft. Die Kl. führte unstreitig in Deutschland sämtliche Sozialversicherungsabgaben ab. Sie war an das deutsche Sozialversicherungssystem angeschlossen.

(4) Die Kl. wäre letztlich nach deutschem Recht, d.h. nach dem Regelstatut, besser geschützt als nach griechischem Recht.

(a) Bei dem anzustellenden Günstigkeitsvergleich ist der Inhalt der in Frage kommenden Rechtsordnungen miteinander zu vergleichen. Die dem Arbeitnehmer günstigere Regelung erhält Vorrang. Dabei ist jeweils auf die Ergebnisse abzustellen, zu denen diese Rechte in dem betreffenden Teilbereich gelangen würden (vgl. *Palandt*, BGB, 64. Aufl., Art. 30 EGBGB Rz. 5). Enthält das im Arbeitsvertrag vereinbarte Recht keine zwingenden Schutzvorschriften oder bleiben sie hinter dem nach dem Regelstatut maßgeblichen Recht zurück, so findet insoweit das dem Arbeitnehmer günstigere zwingende Recht dieses Landes Anwendung. Bietet hingegen das gewählte Recht dem Arbeitnehmer genauso viel oder größeren Schutz wie das Regelstatut, so bleibt es beim vereinbarten Recht (vgl. BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹).

Die Frage, welche der in Betracht kommenden Rechtsordnungen für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen enthält, ist eine Rechtsfrage, die objektiv und nach dem Maßstab des Gesetzes zu beantworten ist (*Schlachter*, NZA 2000, 57, 61). Dazu ist ein Sachgruppenvergleich vorzunehmen. Zu vergleichen sind die in einem inneren, sachlichen Zusammenhang stehenden Teilkomplexe der fraglichen Rechtsordnungen. Die Günstigkeit anhand eines Vergleichs je einzelner Normen zu bestimmen, ist nicht sachgerecht. Dies könnte dazu führen, dass der Arbeitnehmer durch eine Kombination einzelner Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung einen Schutzstandard erlangt, der über demjenigen liegt, den die betroffenen Rechtsordnungen tatsächlich gewähren. Eine solche Besserstellung entspricht nicht dem Schutzzweck der Norm. Auch ein abstrakter ‚Gesamtvergleich‘ der Rechtsordnungen ohne Rücksicht auf die zu beurteilende Sachfrage würde dem Sinn und Zweck von Art. 30 I EGBGB a.F. nicht gerecht. Dieser besteht darin, dem Arbeitnehmer im Einzelfall den ihm nach dem Regelstatut zustehenden Schutz zu erhalten. Dem Arbeitnehmer wäre nicht gedient, wenn das gewählte Recht zwar ‚alles in allem‘ das günstigere wäre, sich für den konkreten Streitgegenstand aber als unvorteilhafter erwiese (so ausdrücklich BAG, Urt. vom 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁹ m.w.N.).

(b) Bei einem solchen Vergleich führt die deutsche Rechtsordnung für den Kläger zu einem günstigeren Ergebnis.

(aa) ... (bb) Bei Anwendung der griechischen Rechtsordnung hätten die insoweit maßgeblichen Gesetze [Nr.] 3833/2010 und [Nr.] 3845/2010 eine unmittelbare Vergütungskürzung der Kl. herbeigeführt.

Demgegenüber wäre eine Vergütungskürzung der Kl. nach deutschem Recht nicht eingetreten ...

2. Auf der Grundlage des anwendbaren deutschen materiellen Rechts stehen der Kl. die geltend gemachten Vergütungsansprüche i.S.d. Hauptforderung zu.

a) Die Vergütungsansprüche sind zunächst durch die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 nicht unmittelbar gekürzt worden.

aa. Da deutsches Recht selbst zumindest insoweit Anwendung findet, als dass einseitige Änderungen der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden, finden die griechischen Gesetze keine unmittelbare Anwendung.

Das deutsche Recht lässt – für sich betrachtet – eine einseitige Änderung arbeitsvertraglich vereinbarter Arbeitsbedingungen ohne Änderungsvertrag oder Änderungskündigung nicht zu (BAG, Vorlagebeschl. vom 25.2.2015 – 5 AZR 962/13 [(A)]¹⁵). Es gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*. Auch in einer finanziellen Notlage kann der Arbeitgeber die vereinbarte Vergütung nicht einseitig kürzen. Selbst wenn die Republik Griechenland den Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit erklärt hätte, gibt es keine nach Art. 25 GG als Bundesrecht zu berücksichtigende Regel des Völkerrechts, die sie berechtigte, die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche in Privatrechtsverhältnissen gegenüber privaten Gläubigern (zeitweise) zu verweigern (vgl. BVerfG, Beschl. vom 8.5.2007 – 2 BvM [1-05]/03¹⁶; BGH, Urt. vom 24.2.2015 – XI ZR 47/14¹⁷; BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸).

Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 gelten auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht, ihre zwingende Wirkung ist grundsätzlich auf das Staatsgebiet der Republik Griechenland beschränkt (BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸).

bb. Die Spargesetze wirken auch nicht als ausländische Eingriffsnormen auf das Arbeitsverhältnis ein.

Weil die genannten Gesetze weder der Rechtsordnung, die das Vertragsstatut stellt, noch der *lex fori* angehören, können sie ggf. nur als sogenannte drittstaatliche Eingriffsnormen Beachtung beanspruchen. Art. 34 EGBGB a.F. schließt nach Rechtsprechung und Lehre die Anwendung ausländischer Eingriffsnormen nicht gänzlich aus, sie konnten zumindest als tatsächliche Umstände im Rahmen ausfüllungsbedürftiger Rechtsnormen berücksichtigt werden (BAG, Vorlagebeschl. vom 25.2.2015 – 5 AZR 962/13 [(A)]¹⁵; BGH, Urt. vom 24.2.2015 – XI ZR 47/14¹⁷).

Als ‚Einfallstor‘ für die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 kommt im Streitfall allenfalls § 241 II BGB in Betracht. Danach ist jeder Teil eines Schuldverhältnisses zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Deshalb kann eine Pflicht zu leistungssichernden Maßnahmen – bis hin zur Vertragsanpassung – bestehen, insbes., wenn anderenfalls in Dauerschuldverhältnissen Unvermögen des Schuldners droht (BAG, Urt. vom 28.9.2016 – 5 AZR 224/16; BAG, Urt. vom 24.9.2015 – 2 AZR 3/14). Dabei ist aber keine Vertragspartei verpflichtet, gleich- oder höherrangige Interessen hinter die des anderen Teils zurückzustellen (BGH, Urt. vom 24.2.2015 – XI ZR 47/14¹⁷; BAG, Urt. 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸).

Die Berücksichtigung der Umstände, dass die Griechische Republik zur Vermeidung eines Staatsbankrotts massiv auf Hilfgelder von außen angewiesen war (und noch immer ist) und sie auf Druck der sogenannten Troika mit den Gesetzen Nr. 3833/

¹⁵ IPRspr. 2015 Nr. 62.

¹⁶ IPRspr. 2007 Nr. 125.

¹⁷ IPRspr. 2015 Nr. 24.

2010 und Nr. 3845/2010 die Entgelte im griechischen öffentlichen Dienst gekürzt hat, führt nicht dazu, dass die Kl. in ihrem deutschen Arbeitsrecht unterliegenden Arbeitsverhältnis nach § 241 II BGB einseitige Gehaltskürzungen ohne entsprechende Änderungskündigung hinnehmen müsste (vgl. BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸). Das deutsche Arbeitsrecht kennt keine Verpflichtung des Arbeitnehmers, aus Rücksicht auf die finanzielle Lage des Arbeitgebers dauerhafte Gehaltskürzungen ohne eine wirksame Vertragsänderung hinzunehmen. Vielmehr stellt es dem Arbeitgeber mit der betriebsbedingten Änderungskündigung ein Mittel zur einseitigen Vertragsänderung zur Verfügung. Zudem dürfte in einer solchen Situation aufgrund der auch den Arbeitgeber treffenden Rücksichtnahmepflicht allenfalls eine in ihrer Höhe dem Arbeitnehmer zumutbare Stundung bis zur Überwindung der Krise, nicht jedoch ein dauerhafter ‚Gehaltsverzicht‘, in Betracht kommen (vgl. BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁸).

Die Kl. war daher nicht über § 241 II BGB verpflichtet, die streitgegenständliche Kürzung ihrer Vergütung hinzunehmen. Der Bekl. hätte der Weg über eine außerordentliche betriebsbedingte Änderungskündigung unter Berücksichtigung der ordentlichen Unkündbarkeit der Kl. zur Verfügung gestanden. Diesen Weg hat sie indes nicht beschritten.

Nach jüngerer EuGH-Rechtsprechung steht nun auch fest, dass der in Art. 4 III EUV niedergelegte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu keinem anderen Ergebnis führt. Dieser Grundsatz gestattet es dem ArbG nicht, entgegen Art. 34 EGBGB a.F. aus interlokaler Sicht ‚ausländische‘, nicht der lex fori angehörende Eingriffsnormen anzuwenden und ander[e] denn als tatsächliche Umstände zu berücksichtigen (zu Art. 9 III Rom-I-VO: EuGH, Urt. vom 18.10.2016 – Republik Griechenland /J. Grigorios Nikiforidis, Rs C-135/15, ECLI:EU:C:2016:774).

cc. Entgegen der Auffassung der Bekl. ist die nach den Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 berechnete Vergütung nicht nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) an die Stelle der bisher getroffenen Entgeltvereinbarungen getreten. Gegenüber einer Anpassung nach § 313 BGB ist das Kündigungsrecht – wie oben bereits ausgeführt – lex specialis. Sachverhalte, die zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen, sind daher ggf. daraufhin zu prüfen, ob sie eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen können (BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 [(F)]⁷; BAG, vom 21.4.2016 – 2 AZR 609/15).

b) Die eingeklagten Vergütungsansprüche bestehen mangels Eingreifen der Spargesetze auch dem Grunde und der Höhe nach.“

b) LAG Hamm 1.2.2019 – 16 Sa 694/18:

„Die zulässige Berufung der Bekl. ist begründet. Der Rechtsstreit unterliegt nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, weil die Bekl. Staatenimmunität genießt. Die Klage war daher durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen.

A) Dem Gericht ist eine Entscheidung in der Sache verwehrt, weil sie gegen den Grundsatz der Staatenimmunität als allgemeine Regel des Völkerrechts verstieße, welche über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts mit Verfassungsrang ist und einfachgesetzlich in § 20 II GVG ihren Niederschlag gefunden hat. Gemäß § 20 II GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf ausländische Staaten,

soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von ihr befreit sind. Dies ist hier jedoch der Fall. Die Bekl. hat sich ausdrücklich auf die Staatenimmunität berufen, die das Gericht allerdings auch von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

I. Aufgrund des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten ist völkergewohnheitsrechtlich seit jeher im Grundsatz anerkannt, dass ein Staat nicht der nationalen Gerichtsbarkeit eines fremden Staats unterworfen ist, d.h. dass Staaten nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen. Dies gilt zwar nicht mehr generell, vielmehr wird eine uneingeschränkte Staatenimmunität im Wesentlichen nur noch für den Kernbereich hoheitlichen Handelns eines Staats anerkannt. Im Einklang mit der völkerrechtlichen Praxis geht auch das BVerfG davon aus, dass Hoheitsakte fremder Staaten (sog. *acta iure imperii* im Gegensatz zu sog. *acta iure gestionis*) grundsätzlich immer der Staatenimmunität unterfallen, es sei denn, der ausländische Staat verzichtet auf seine diesbezügl. Immunität.

II. Die Abgrenzung, ob eine Maßnahme hoheitlichen oder nichthoheitlichen Charakter hat, ist grundsätzlich nach nationalem Recht vorzunehmen. Diese Beurteilung nach nationalem Recht ist lediglich insoweit eingeschränkt, als das Völkerrecht es gebietet, jedenfalls solche Tätigkeiten ausländischer Staaten als hoheitlich einzuordnen, die nach der von den Staaten überwiegend vertretenen Auffassung zum Bereich der Staatsgewalt im engeren und eigentlichen Sinne gehören, selbst wenn sie nach dem nationalen Recht eines Staats als privatrechtliche und nicht als öffentlichrechtliche Betätigung anzusehen wären. Zu diesen von der Staatengemeinschaft allgemein als hoheitlich qualifizierten Tätigkeiten gehört neben der Ausübung der militärischen oder der polizeilichen Gewalt und der Rechtspflege insbes. auch die Gesetzgebung (vgl. nur BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16¹; OLG Schleswig-Holstein, Urt. vom 4.12.2014 – 5 U 89/14²; LG Bonn, Urt. vom 19.10.2016 – 1 O 216/14).

III. Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nicht nach deren Motiv oder Zweck. Sie kann auch nicht danach vorgenommen werden, ob die Betätigung in erkennbarem Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben des Staats steht. Dies folgt daraus, dass die Tätigkeit eines Staats, wenn auch nicht insgesamt, aber doch zum weitaus größten Teil hoheitlichen Zwecken und Aufgaben dient und mit ihnen in einem erkennbaren Zusammenhang steht. Maßgebend für die Unterscheidung ist vielmehr die Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BGH, Urt. vom 8.3.2016 – VI ZR 516/14³; BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16¹; OLG Schleswig-Holstein, Urt. vom 7.7.2016 – 5 U 84/15⁴).

IV. Bei Anwendung dieser Grundsätze genießt die Bekl. Staatenimmunität. Dabei kommt es nicht maßgeblich darauf an, ob der Betrieb der Auslandsschule eine hoheitliche Tätigkeit ist und ob die der Kl. übertragenen Aufgaben hoheitlicher Art sind. Maßgebend ist vielmehr, dass die von der Bekl. im Zuge ihrer Sanierungsbemühungen per Gesetz vorgenommenen Reduzierungen der Sonderzulage sowie der Feiertags- und Urlaubszulagen hoheitlichem Handeln zuzuordnen sind.

¹ IPRspr. 2017 Nr. 80.

² IPRspr. 2014 Nr. 163.

³ IPRspr. 2016 Nr. 239.

⁴ IPRspr. 2016 Nr. 243.

1. Der vorliegende Rechtsstreit unterscheidet sich von den bisher vom BAG entschiedenen Fällen dadurch, dass die Kl. bei Abschluss des Arbeitsvertrags zum einen in die Geltung der griechischen Gesetze eingewilligt und zum anderen eine Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderzulage sowie die Feiertags- und Urlaubszulagen vereinbart hat. In den vom BAG entschiedenen Fällen hatten die Parteien demgegenüber zumindest konkludent die Anwendung deutschen Rechts sowie eine Vergütung in Anlehnung an den BAT bzw. TV-L vereinbart. Dies hatte zur Folge, dass die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 [über dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen vom 15.3.2010 (FEK 40/A/15.3.2010)] und Nr. 3845/2010 [über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedsländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds vom 6.5.2010 (FEK 65/A/6.5.2010)], deren zwingende Wirkung grundsätzlich auf das Staatsgebiet der Republik Griechenland beschränkt ist, nicht unmittelbar zu einer Reduzierung der vereinbarten Vergütung führen konnten. Vielmehr war die Bekl. gehalten, auf der Ebene des privatrechtlichen Arbeitsvertrags und unter Beachtung der deutschen Gesetze eine Änderung der Vergütungsabrede herbeizuführen (vgl. BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13⁵, Rz. 30).

2. Vorliegend wirken sich die per Gesetz bzw. Ministerialbeschluss vorgenommenen Reduzierungen der Sonderzulage sowie der Feiertags- und Urlaubszulagen demgegenüber unmittelbar und ohne Vertragsänderung auf die der Kl. zustehende Vergütung aus. Soweit die Kl. der Ansicht ist, die Bekl. habe auf privatrechtlicher Ebene einseitig die getroffene Vergütungsvereinbarung abgeändert, kann dem nicht gefolgt werden ...

3. Gleiches gilt für die weitere Vereinbarung, wonach die Kl. Feiertags- und Urlaubszulagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des griechischen Arbeitsrechts erhält. Auch diese Vereinbarung ist durch die Bekl. nicht einseitig abgeändert worden. Vielmehr wurden die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen geändert, was sich ohne Vertragsänderung unmittelbar auf den Vergütungsanspruch der Kl. ausgewirkt hat.

4. Dementsprechend geht es vorliegend maßgeblich um die Frage, ob der griechische Gesetzgeber berechtigt war, mit Wirkung gegenüber im Ausland beschäftigten Angestellten des öffentlichen Dienstes, die beim Abschluss des Arbeitsvertrags in die Geltung der griechischen Gesetze eingewilligt und eine Vergütung auf der Grundlage der in Griechenland geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbart hatten, gegen deren Willen neue Vorschriften in seine Rechtsordnung einzufügen, welche früher geltende Normen ersetzen oder ergänzen. Gerade dadurch ist aber der Grundsatz der Staatenimmunität unmittelbar berührt (vgl. BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16¹, Rz. 26 juris).

5. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass die Kl. vorliegend Ansprüche aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geltend macht. Nach der bereits dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es für die Frage der Immunität nicht auf die Rechtsnatur des Grundverhältnisses an, sondern auf die Natur der staatlichen Handlung, also die Rechtsnatur der Maßnahme, über deren Berechtigung die Parteien streiten. Vorliegend geht es damit nicht um die Rechtsnatur des

⁵ IPRspr. 2017 Nr. 105.

Arbeitsverhältnisses, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich die Erfüllungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis beeinträchtigt haben. So hat das BVerfG in einem Fall, dem eine Lohnzahlungsklage gegen den griechischen Staat – mithin, wie hier, ein vertraglicher Erfüllungsanspruch – zugrunde lag, der den Nettolohn eines bei ihm in Deutschland beschäftigten Staatsbürgers wegen der Einführung einer Quellensteuer in Höhe von 5% des Bruttolohns gekürzt hatte, die Immunität mit der Begründung bejaht, Gegenstand des Rechtsstreits sei die hoheitlich zu beurteilende Besteuerung mit der ausländischen Quellensteuer durch den beklagten Staat, nicht die unterbliebene vollständige Auszahlung eines im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis vom beklagten Staat als Arbeitgeber geschuldeten (Brutto-)Gehalts (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13⁶). Ebenso ist vorliegend Gegenstand des Rechtsstreits tatsächlich die hoheitlich zu beurteilende Kürzung der gesetzlich geregelten Zulagen durch die Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010, nicht aber die verweigerte Erfüllung eines im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags von der Bekl. als Vertragspartnerin geschuldeten Zahlungsanspruchs.

6. Soweit das BAG im Urteil vom 26.4.2017 (5 AZR 962/13⁵) ausgeführt hat, die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 würden keine Steuer erheben, sondern das Entgelt der im öffentlichen Dienst der Republik Griechenland Beschäftigten um bestimmte Prozentsätze kürzen, und dementsprechend wehre sich der Kl. nicht gegen eine Besteuerung sondern ausschließlich gegen die Kürzung des arbeitsvertraglich vereinbarten und von der Bekl. als Arbeitgeberin geschuldeten Bruttoentgelts, greift dies zumindest in der vorliegenden Fallkonstellation, in welcher die Parteien eine Vergütung nach den jeweils geltenden griechischen Gesetzen vereinbart haben, zu kurz. Die Bekl. hat vorliegend nicht die mit der Kl. getroffene Vergütungsvereinbarung per Gesetz einseitig geändert. Diese gilt unverändert fort. Vielmehr hat die Bekl. per Gesetz und Ministerialbeschluss die gesetzlich geregelten Zulagen gekürzt. Damit hat die Bekl. die zur Kürzung der Vergütungsansprüche der Kl. führenden Maßnahmen in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger durch Parlamentsgesetz und Ministerialbeschluss erlassen. Bereits hieraus wird deutlich, dass die Bekl. nicht wie ein privater Arbeitgeber, dem ein gesetzlicher Eingriff in vertragliche Verpflichtungen unmöglich ist, gehandelt hat (vgl. BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16¹, Rz. 28 juris).

7. Dementsprechend ist vorliegend auch nicht einfach auf die Kürzung der Vergütungsansprüche, sondern auf den Grund der Kürzung, nämlich die per Gesetz erfolgte Kürzung der gesetzlich geregelten Zulagen abzustellen. Während in dem vom BVerfG entschiedenen Fall die Steuererhebung der hoheitliche Akt war, sind vorliegend der Erlass der Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 sowie die entsprechenden Ministerialbeschlüsse der hoheitliche Akt; beides führt dazu, dass sich die Bekl. als Staat – unabhängig davon, dass sie auch privatrechtlicher Arbeitgeber oder Vertragspartner ist – für dieses hoheitliche Handeln – sei es Steuererhebung, sei es Gesetzgebung – nicht vor den Gerichten eines anderen Staats verantworten muss.

8. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich grundlegend von den bisher vom BAG entschiedenen Fällen. Das BAG hatte über Fallkonstellationen zu ent-

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 154c.

scheiden, in denen die in Griechenland gesetzlich geregelten Zulagen keinerlei Einfluss auf die vereinbarte Vergütung hatten. In sämtlichen Fällen war eine Vergütung in Anlehnung an den BAT bzw. TV-L vereinbart worden. Dementsprechend hatten auch die per Gesetz und Ministerialbeschluss vorgenommenen Kürzungen dieser Zulagen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vergütungsvereinbarung. Vorliegend ist dies aufgrund der getroffenen Vergütungsabrede anders. Die Gesetzesänderungen wirken sich unmittelbar und ohne dass es einer Vertragsänderung bedurft hätte, auf die Vergütungsansprüche der Kl. aus. Die vorliegende Fallkonstellation ist insofern mit derjenigen vergleichbar, die der Entscheidung des BAG vom 3.4.2007 (9 AZR 867/06) zugrunde lag. Dort hatte das beklagte Land mit einer Angestellten vereinbart, dass ihr Sonderzahlungen in der Höhe gewährt werden, wie sie die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Landes erhalten. Durch eine spätere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wurden sodann die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld abgeschafft und durch die Zahlung eines monatlichen Zuschlags zu den Beamtenbezügen ersetzt, was sich unmittelbar und ohne Änderung der getroffenen Vereinbarung auf die vertraglichen Ansprüche der Kl. auswirkte. Dabei dürfte es unstreitig sein, dass die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, die sich unmittelbar auf die vertraglichen Ansprüche der Kl. auswirkte, eine hoheitliche Tätigkeit war. Letztlich geht es vorliegend um nichts anderes. Der griechische Gesetzgeber hat die gesetzlich geregelten Zulagen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch Gesetzesänderungen und damit durch eine hoheitliche Tätigkeit reduziert. Hierfür muss sich die Bkl. nicht vor den Gerichten eines anderen Staats verantworten.

9. Gegen dieses Ergebnis lässt sich auch nicht mit Erfolg einwenden, die zwischen den Parteien getroffene Rechtswahl sei unwirksam und auf das Arbeitsverhältnis der Parteien sei deutsches Arbeitsrecht anwendbar. Zum einen geht die Kammer davon aus, dass der Arbeitsvertrag der Parteien nach der Gesamtheit der Umstände ohnehin eine engere Verbindung zum griechischen Staat aufweist, so dass die getroffene Rechtswahl wirksam ist. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Kl. in Deutschland wohnt, ihre Arbeit in Deutschland verrichtet hat und auch der Arbeitsvertrag zumindest nach den Behauptungen der Kl. in Deutschland unterzeichnet wurde. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass die Kl. als griechische Staatsangehörige im öffentlichen Dienst der griechischen Republik beschäftigt ist. Bereits hierdurch wird eine enge Verbindung zum griechischen Staat hergestellt. Darüber hinaus ist der Arbeitsvertrag ausschließlich in griechischer Sprache geschlossen worden. Des Weiteren ergibt sich aus den einleitenden Erläuterungen des Arbeitsvertrags, dass dieser unter Berücksichtigung und auf der Grundlage zahlreicher griechischer Gesetze, Ministerialbeschlüsse und Präsidialerlasse geschlossen werden sollte. Damit weist der Arbeitsvertrag aber eine sehr enge Verbindung zum griechischen Staat auf.

Aber selbst wenn man auf das Arbeitsverhältnis der Parteien deutsches Recht anwenden wollte, würde dies zunächst einmal nichts an der zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsabrede ändern. Diese hätte auch unter der Geltung des deutschen Arbeitsrechts grundsätzlich Bestand. Die Parteien haben in der getroffenen Vergütungsvereinbarung dynamisch auf bestimmte gesetzliche Regelungen Bezug genommen. Dies ist grundsätzlich zulässig. Dass die Bezugnahmeklausel intransparent oder aus sonstigen Gründen unwirksam wäre, ist nicht ersichtlich. Insofern

bliebe es auch unter Anwendung des deutschen Rechts bei der Feststellung, dass die Bekl. durch eine rein hoheitliche Tätigkeit lediglich die in Bezug genommenen Gesetze geändert hat. Der Arbeitsvertrag selbst wurde demgegenüber nicht einseitig geändert.“

c) BAG 18.9.2019 – 5 AZR 81/19:

[16] Die Revision ist unbegründet. Die Klage ist unzulässig. Das LAG hat zu Recht angenommen, die deutsche Gerichtsbarkeit sei für den Rechtsstreit nicht eröffnet. Die Bekl. kann für die vorliegende Streitigkeit Staatenimmunität beanspruchen und hat auf diese nicht verzichtet.

[17] I. Nach § 20 II GVG i.V.m. dem als Bundesrecht geltenden Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten (sovereign equality of states) und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (vgl. EuGH, Urt. vom 19.7.2012 – Ahmed Mahamdia ./ Demokratische Volksrepublik Algerien, Rs C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 Rz. 54), nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüft (st. Rspr., z.B. BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13¹, BAGE 159, 69 Rz. 16; BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16² BGHZ 217, 153 Rz. 16). Allerdings hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität, nicht zuletzt wegen des zunehmend kommerziellen grenzüberschreitenden Tätigwerdens staatlicher Stellen, einen Wandel von einem absoluten zu einem nur mehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln („acta iure gestionis“) genießt. Demgegenüber unterfallen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Akte, die hoheitliches Handeln eines ausländischen Staats darstellen („acta iure imperii“) stets der Staatenimmunität, soweit der ausländische Staat auf sie nicht verzichtet hat (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13², Rz. 19 f. m.w.N.).

[18] II. Die dementsprechend gebotene Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nicht nach deren Motiv oder Zweck. Sie kann auch nicht danach vorgenommen werden, ob die Betätigung in erkennbarem Zusammenhang mit hoheitlichen Aufgaben des Staats steht. Dies folgt daraus, dass die Tätigkeit eines Staats, wenn auch nicht insgesamt, aber doch zum weitaus größten Teil hoheitlichen Zwecken und Aufgaben dient und mit ihnen in einem erkennbaren Zusammenhang steht. Maßgebend für die Unterscheidung ist vielmehr die Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BVerfG, Beschl. vom 30.4.1963 – 2 BvM 1/62³, BVerfGE 16, 27 zu C II 2 der Gründe; BAG, Urt. vom 14.12.2017 – 2 AZR 216/17⁴,

¹ IPRspr. 2017 Nr. 105.

² IPRspr. 2014 Nr. 154c.

³ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

⁴ IPRspr. 2017 Nr. 240.

BAGE 161, 212 Rz. 13; BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16⁵, BGHZ 217, 153 Rz. 17).

[19] III. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen, hier also nach deutschem Recht. Die Heranziehung nationaler Regelungen zur Unterscheidung zwischen hoheitlichem und nicht-hoheitlichem staatlichen Handeln findet erst dort ihre Grenze, wo der unter den Staaten allgemein anerkannte Bereich hoheitlicher Tätigkeit berührt ist. Das betrifft etwa die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege. Insoweit kann es ausnahmsweise geboten sein, eine nach nationalem Recht als privatrechtlich einzuordnende Tätigkeit eines ausländischen Staats gleichwohl als einen der Staatenimmunität unterfallenden *actus iure imperii* zu qualifizieren, wenn dieser zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13², Rz. 21; Beschl. vom 30.4.1963 – 2 BvM 1/62³, BVerfGE 16, 27, zu C II 3, 4 der Gründe).

[20] IV. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klage, wie das LAG zutreffend angenommen hat, der Grundsatz der Staatenimmunität entgegen.

[21] 1. Allerdings handelt es sich bei dem Rechtsverhältnis der Parteien – wie vom LAG unangegriffen festgestellt und im (Änderungs-)Vertrag vom 20.12.2005/6.2.2006 auch ausdrücklich so festgehalten – um ein privatrechtlich begründetes Arbeitsverhältnis. Auch ist die Tätigkeit der Kl. als solche nicht als hoheitlich zu qualifizieren. Dafür ist, wie gezeigt, regelmäßig nicht entscheidend, wie das griechische Recht die Tätigkeit eines Lehrers an einer Schule in Griechenland einstuft. Nach dem für die Beurteilung grundsätzlich maßgeblichen deutschen Recht nehmen Lehrer nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr, deren Ausübung nach Art. 33 IV GG regelmäßig Beamten vorbehalten ist. Die Tätigkeit von privatrechtlich angestellten Lehrern wird auch nicht deshalb zu einer hoheitlichen Aufgabe, weil die beklagte Republik Schulträgerin ist. Das gilt umso mehr, als es sich nach den Feststellungen des LAG bei der griechischen Schule in B um eine vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Ergänzungsschule und damit um eine Bildungseinrichtung handelt, die der in Art. 7 I GG angelegten detaillierten Aufsicht durch den deutschen Staat unterliegt (vgl. BAG, vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12⁶, Rz. 18 f.).

[22] 2. Bei den Kürzungen, welche die Bekl. nach Maßgabe der Gesetze Nr. 3833/2010 [über dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen vom 15.3.2010 (FEK 40/A/15.3.2010)] und Nr. 3845/2010 vom 6.5.2010 [über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds (FEK 65/A/6.5.2010)] sowie dem nach Art. 28 des griechischen Gesetzes Nr. 2413/1996 [über Griechische Bildung im Ausland, interkulturelle Bildung und andere Angebote vom 17.6.1996 (FEK 124/A/17.6. 1996)] erlassenen Gemeinsamen Ministerialbeschluss vom 14.3.2012 vorgenommen hat, handelt es sich ferner nicht um eine Steuererhebung und damit um einen Sachverhalt, der schon deshalb dem Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit der Bekl. zuzurechnen wäre (vgl. BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13¹, BAGE 159, 69 Rz. 20).

⁵ IPRspr. 2017 Nr. 80.

⁶ IPRspr. 2013 Nr. 167.

[23] 3. Der Rechtsstreit betrifft den Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit der Bekl. aber deshalb, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien griechischem Vertragsstatut unterliegt und der Arbeitsvertrag hins. der Vergütung – sowohl betreffend ihrer Bestandteile als auch deren Höhe – griechische Rechtsvorschriften in Bezug nimmt, deren wirksamer Änderung sich die Bekl. berührt. In Rede steht damit eine Störung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar durch die Änderung griechischen Rechts und damit hoheitliches Handeln der Bekl., dessen Kontrolle der Grundsatz der Staatenimmunität verhindern will.

[24] a) Das LAG ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass auf das Arbeitsverhältnis der Parteien grundsätzlich griechisches und nicht auch deutsches Recht Anwendung findet.

[25] aa) Das auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbare materielle Recht bestimmt sich nach Art. 27 ff. EGBGB. Die VO (EG) Nr. 593/2008 (fortan Rom-I-VO) findet gemäß ihrem Art. 28 keine Anwendung. Der Arbeitsvertrag der Parteien wurde vor dem 17.12.2009 geschlossen. Altverträge unterstehen weiter dem bisherigen Recht (BAG, Urt. vom 2.3.2017 – 2 AZR 698/15⁷, Rz. 20; Urt. vom 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)⁸, BAGE 147, 342 Rz. 18; jeweils m.w.N.).

[26] bb) Die Parteien haben i.S.v. Art. 27 EGBGB für ihr Rechtsverhältnis griechisches Recht gewählt, indem sie den Arbeitsvertrag vom 20.12.2005/6.2.2006 ebenso wie die vorhergehenden befristeten Arbeitsverträge der ‚geltenden griechischen Gesetzgebung‘ unterstellt haben. Entsprechend hat die Kl. in Griechenland nach griechischem Recht die ‚Entfristung‘ ihres zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses erfolgreich geltend gemacht, woraufhin der zuletzt maßgebliche Arbeitsvertrag namentlich unter Berücksichtigung des ‚Beschlusses mit Nr. 1533/20.12.2005 der Abteilung B‘ des Obersten Rates für Personalauswahl (A.S.E.P.) ...‘ geschlossen wurde, der sich – sinngemäß – auf das Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien bezieht.

[27] cc) Die Rechtswahl darf nach Art. 30 I EGBGB bei Arbeitsverträgen zwar nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Art. 30 II EGBGB mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre. Das wäre vorliegend aber nicht der Fall. Die Würdigung des LAG, das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliege auch nach objektiver Anknüpfung in Anwendung von Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB griechischem Vertragsstatut, ist nicht zu beanstanden.

[28] (1) Die Voraussetzungen der in Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB aufgeführten Regelanknüpfung sind allerdings gegeben. Die Kl. hat in Erfüllung ihres Arbeitsvertrags ihre berufliche Tätigkeit gewöhnlich in B an der dortigen griechischen Grundschule ausgeübt. Eine etwaige Verpflichtung der Kl., an Fortbildungsveranstaltungen in Griechenland teilzunehmen, steht dem nicht entgegen, weil dies nichts daran ändert, dass die Kl. – worauf es bei der Auslegung und Anwendung von Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB in Einklang mit den neuen Kollisionsnormen in Art. 8 Rom-I-VO entscheidend ankommt (vgl. dazu BAG, Urt. vom 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)⁸, BAGE 147, 342 Rz. 25; EuGH, Urt. vom 15.3.2011 – Heiko Kolczsch ./ État du Großherzogtum Luxemburg, Rs C-29/10, ECLI:EU:C:2011:151 Rz. 43 ff.; Urt. vom 15.12.2011 – Jan Voogsgeerd ./ Navimer S.A., Rs C-384/10,

⁷ IPRspr. 2017 Nr. 103.

⁸ IPRspr. 2014 Nr. 74.

ECLI:EU:C:2011:842 Rz. 26 ff.) – ihre Verpflichtungen gegenüber der Bekl. im Wesentlichen in Deutschland erfüllt hat. Dahinstehen kann auch, ob die Kl., wie von der Bekl. behauptet, verpflichtet wäre, einer dauerhaften Versetzung nach Griechenland Folge zu leisten. Eine entsprechende Versetzung ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

[29] (2) Gemäß Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB gilt die nach Art. 30 II Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB zu treffende Zuordnung ausnahmsweise nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staats anzuwenden. Der Sinn dieser Regelung liegt in der Gewährleistung international-privatrechtlicher Gerechtigkeit, indem sie dem Gericht gestattet, von der Regelanknüpfung abzuweichen, wenn diese im Einzelfall die Interessenlage der Parteien nicht zutreffend erfasst (vgl. *Deinert*, Intern. Arbeitsrecht, § 9 Rz. 126).

[30] (a) Um zu klären, ob i.S. dieser sog. Ausweichklausel ‚engere Verbindungen‘ zu einem anderen Staat vorliegen, ist nach dem Gesetzeswortlaut auf die ‚Gesamtheit der Umstände‘ abzustellen. Entscheidend ist nicht, ob die Regelanknüpfungen die engste Verbindung zwischen Arbeitsvertrag und Rechtsordnung bilden, sondern ob der Arbeitsvertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Land aufweist. Das ist auch dann möglich, wenn ein Arbeitnehmer die Arbeit in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich, dauerhaft und ununterbrochen in ein- und demselben Staat verrichtet (MünchKomm-Martiny, 7. Aufl., Rom I-VO Art. 8 Rz. 76). Sollen die Einzelumstände auf die engere Verbindung zu einem anderen Staat verweisen, müssen sie insgesamt das Gewicht der Regelanknüpfung deutlich übersteigen (BAG, Urt. vom 21.3.2017 – 7 AZR 207/15⁹, BAGE 158, 266 Rz. 87; *Oetker*, Münchener Hdb. Arbeitsrecht, 4. Aufl., § 13 Rz. 46). Dabei ist nicht allein die Anzahl der für eine Verbindung zu dem einen oder dem anderen Staat sprechenden Kriterien maßgebend. Vielmehr müssen die Anknüpfungsmomente unter Berücksichtigung der sich aus den Regelanknüpfungen ergebenden Vermutungen gewichtet werden (vgl. BAG, Urt. vom 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)⁸, BAGE 147, 342 Rz. 32; ausführlich *Deinert*, Intern. Arbeitsrecht, § 9 Rz. 135 ff.). Wesentlich in diesem Zusammenhang ist der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Steuern und Abgaben entrichtet und der Sozialversicherung angeschlossen ist. Des Weiteren sind eine übereinstimmende Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien, der Sitz des Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitnehmers von Bedeutung (vgl. BAG, Urt. vom 21.3.2017 – 7 AZR 207/15⁹ aaO; EuGH, Urt. vom 12.9.2013 – Anton Schlecker ./ Melitta Josefa Boedeker, Rs C-64/12, ECLI:EU:C:2013:551, Rz. 41 zu Art. 6 II Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980; zur Relevanz der gemeinsamen Staatsangehörigkeit vgl. BAG, Urt. vom 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)⁸, Rz. 33 aaO). Nachrangig sind ferner die Vertragssprache und die Währung, in der die Vergütung gezahlt wird, zu berücksichtigen (vgl. BAG, Urt. vom 21.3.2017 – 7 AZR 207/15⁹ aaO; Urt. vom 22.10.2015 – 2 AZR 720/14¹⁰, Rz. 30 m.w.N., BAGE 153, 138).

[31] (b) Die Würdigung des Berufungsgerichts ist revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar, soweit sie auf tatsächlichem Gebiet liegt (vgl. BGH, Urt. vom

⁹ IPRspr. 2017 Nr. 104.

¹⁰ IPRspr. 2015 Nr. 68.

9.3.1977 – IV ZR 112/76; vom 26.7.2004 – VIII ZR 273/03,¹¹ zu II 3 c bb (1) der Gründe) ...

[32] (c) Hiervon ausgehend begegnet die Annahme des LAG, das Arbeitsverhältnis der Parteien weise nach der Gesamtheit der Umstände engere Bindungen zu Griechenland als zu Deutschland auf, keinen Bedenken. Das Berufungsgericht hat die das Arbeitsverhältnis der Parteien prägenden Gesichtspunkte umfassend gewürdigt und fehlerfrei gewogen.

[33] Das LAG hat berücksichtigt, dass die Regelanknüpfung des Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB nach Deutschland weist. Es hat ferner unterstellt, dass der zuletzt maßgebliche Arbeitsvertrag der Parteien im Generalkonsulat der Bekl. in Düsseldorf und insoweit, da das Gelände der Mission selbst nicht exterritorial ist (vgl. BAG, Urt. vom 15.2.2005 – 9 AZR 116/04¹², BAGE 113, 327 zu B I 2 der Gründe), auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist. Ob damit zugleich die Voraussetzungen für eine – grundsätzlich nachrangige – Anknüpfung an deutsches Recht nach dem Ort der einstellenden Niederlassung gemäß Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 2 EGBGB gegeben sind, kann dahinstehen. Auch unter dieser Prämisse und in Anbetracht des Umstands, dass die Kl. ihren Wohnsitz in Deutschland hat, durfte das LAG maßgeblich zugunsten einer engeren Bindung an Griechenland berücksichtigen, dass die Kl. griechische Staatsangehörige ist und Gegenstand ihrer Tätigkeit eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der griechischen Republik ist, die naturgemäß ihren Sitz in Griechenland hat. Diese Gesichtspunkte haben im Streitfall jedenfalls deshalb im Verhältnis zu den Regelanknüpfungen in Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB und dem Kriterium des in Deutschland gelegenen Wohnorts ein herausragendes Gewicht, weil der zuletzt maßgebliche Arbeitsvertrag der Parteien auf der Grundlage einer von der Kl. in Griechenland erwirkten ‚Entfristung‘ des Arbeitsverhältnisses sowie ‚unter Berücksichtigung‘ zahlreicher griechischer Rechtsvorschriften abgeschlossen worden ist. Es kommt hinzu, dass der Vertrag hins. der Vergütung der Kl. unmittelbar auf griechische Rechtsvorschriften verweist, die für in Griechenland tätige bzw. von dort aus nur vorübergehend nach Deutschland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbes. Lehrkräfte, gelten. Dabei handelt es sich auch nicht etwa, wie die Kl. meint, um rein vertragsimmanente Gesichtspunkte, die bei der Würdigung nicht entscheidend ins Gewicht fielen. Vielmehr ist angesichts der griechischen Staatsangehörigkeit der Kl. in deren Arbeitsverhältnis mit der Bekl. davon auszugehen, dass die Anknüpfung an griechische Rechtsvorschriften Ausdruck eines übereinstimmenden ‚Rechtshorizonts‘ der Parteien ist.

[34] Demgegenüber wird die durch Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EGBGB hergestellte Beziehung zum deutschen Recht nicht entscheidend dadurch verstärkt, dass die Kl. der deutschen Sozialversicherung unterliegt. Denn dieser Umstand wird gleichsam ‚neutralisiert‘ dadurch, dass die Besteuerung ihrer Vergütung nach den Feststellungen des LAG in Griechenland erfolgte. Zulässige Verfahrensrügen hat die Kl. insoweit nicht erhoben. Soweit sie die betreffende Behauptung der Bekl. erstmals in der Revision bestritten hat, ist dies als neues Vorbringen unbeachtlich (§ 559 ZPO). Zumindest unter ergänzender, wenngleich nachrangiger Berücksichtigung dessen, dass die Vertragssprache Griechisch ist und der Schriftverkehr der Parteien in Griechisch geführt wurde, durfte das LAG vom Vorliegen außergewöhnli-

¹¹ IPRspr. 2004 Nr. 27.

¹² IPRspr. 2005 Nr. 90b.

cher Umstände ausgehen, die in ihrer Gesamtheit die durch die Regelanknüpfungen zum deutschen Recht hergestellte Beziehung deutlich überwiegen.

[35] b) Unterfällt das Arbeitsverhältnis danach griechischem Vertragsstatut, bleibt dies für die Beurteilung, ob zugunsten der Bekl. der Grundsatz der Staatenimmunität eingreift, nicht ohne Auswirkung.

[36] aa) Auch wenn sich die Kl. darauf beruft, vertragliche Ansprüche geltend zu machen, ist – wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat – zu berücksichtigen, dass Gegenstand des Rechtsstreits nicht einfach die im Zeitpunkt der Fälligkeit verweigerter Erfüllung eines im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags von der Bekl. als Vertragspartnerin geschuldeten Zahlungsanspruchs ist (zu Rückzahlungsansprüchen aus griechischen Staatsanleihen vgl. BGH, vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16⁵, BGHZ 217, 153 Rz. 24). Vielmehr macht die Kl. Vergütungsansprüche geltend, die sich unmittelbar nach griechischem Recht richten, und für die dieses Recht in Art. 3 Nr. 5 Kapitel A' des Gesetzes Nr. 3833/2010 vorsieht, dass u.a. Bedingungen individueller Arbeitsverträge, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Bestimmungen und der vorherigen Artikel, also der in Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes enthaltenen Kürzungsbestimmungen stehen, 'aufgehoben' werden, bzw. für die in Art. 3 Nr. 8 des Gesetzes Nr. 3845/2010 [über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds (FEK 65/A/2010)] festgelegt ist, dass die Bestimmungen der vorangegangenen Paragraphen, d.h. der Kürzungsregelungen in Art. 3 Nr. 3 des betreffenden Gesetzes, die in Arbeitsverträgen enthaltenen Bestimmungen 'überwiegen'.

[37] bb) Angesichts dieser Regelungen läuft die Prüfung, ob der Kl. die streitgegenständlichen Ansprüche zustehen, unweigerlich auf die Beurteilung hinaus, ob die genannten Regelungen, soweit sie eine Herabsetzung der Vergütung um bestimmte Prozentsätze bzw. eine Kürzung bzw. den Wegfall von Feiertags- und Urlaubszulagen bestimmen, auch mit Blick auf Arbeitsverhältnisse, die außerhalb des Territoriums der Bekl. durchgeführt werden, wirksam sind. Insoweit ist aber gerade eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns der Bekl. erforderlich, die den Grundsatz der Staatenimmunität unmittelbar berührt.

[38] cc) Entgegen der Ansicht der Revision kann die Bekl. auch nicht mit einem sonstigen Schuldner einer privaten Forderung gleichgesetzt werden, der sich darauf beruft, seine Verbindlichkeit sei durch ein Gesetz oder eine andere hoheitliche Maßnahme erloschen, und dessen Einwendung nach dem anwendbaren materiellen Recht zu prüfen ist. Denn die Bekl. hat die Vergütung und Ansprüche auf Zulagen von Beschäftigten, die in ihrem (öffentlichen) Dienst beschäftigt sind und griechischem Vertragsstatut unterliegen, in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger unmittelbar durch Parlamentsgesetze und Ministerialbeschlüsse gekürzt bzw. neu ausgestaltet, während einem privaten Schuldner ein solcher Eingriff in vertragliche Verpflichtungen unmöglich ist (vgl. BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16⁵, BGHZ 217, 153 Rz. 28). Soweit gegen diese Sichtweise angeführt wird, einem fremden Staat, der in ein als *actum iure gestionis* qualifiziertes Privatrechtsverhältnis, an dem er selbst beteiligt ist, mit (wirtschaftsdirigistischen) Gesetzen oder Verwaltungsakt eingreife, könne daraus nicht nachträglich ein Anspruch auf Immunität erwachsen (z.B. *Mankowski*, WuB 2018, 185, 188; *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., Rz. 584; jeweils

m.w.N.), trifft diese Kritik jedenfalls dann nicht zu, wenn ein Arbeitsvertrag wie der vorliegende hins. der betroffenen Leistungspflichten direkt auf ein vom fremden Staat erlassenes Regelungswerk verweist. Zumindest in einem solchen Fall muss sich der ausländische Staat, wenn er durch Akte, die dem Kernbereich seiner Staatsgewalt zuzurechnen sind, die Arbeitsbedingungen unmittelbar ausgestaltet, hierfür vor deutschen Gerichten nicht verantworten.

[39] c) Der Verneinung der deutschen Gerichtsbarkeit im vorliegenden Fall steht die Entscheidung des BAG, Urt. vom 26.4.2017 (5 AZR 962/13¹) nicht entgegen, soweit der Senat dort – wie auch in mehreren Parallelsachen – angenommen hat, die Berufung der griechischen Republik auf eine unmittelbare Geltung der betreffenden ‚Kürzungsgesetze‘ und bestimmter Ministerialbeschlüsse in einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis sei nicht per se geeignet, den Einwand der Staatenimmunität zu begründen. Der Senat hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass andernfalls ein ausländischer Staat im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit allein durch seine legislativen Akte und ungeachtet des inländischen Rechts den Inhalt der von ihm in der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtungen ausgestalten könnte (BAG, Urt. vom 26.4.2017 – 5 AZR 962/13¹, BAGE 159, 69 Rz. 21). Darum geht es angesichts der vorliegend wirksam vereinbarten Geltung griechischen Rechts nicht. Auch hatten die Parteien des vorbezeichneten Verfahrens im Arbeitsvertrag einschließlich der Vergütungsregelungen dynamisch Tarifverträge für den deutschen öffentlichen Dienst in Bezug genommen, wohingegen im Streitfall der Arbeitsvertrag der Parteien hins. der Vergütung Verweisungen auf Bestimmungen im griechischen Recht enthält. Mit der Frage, ob die Bekl. sich in einer Konstellation wie der vorliegenden auf Staatenimmunität berufen kann, befasst sich das Urteil vom 26.4.2017 (5 AZR 962/13¹) in dem vorausgegangenen Rechtsstreit nicht. Entsprechendes gilt, soweit der Zweite Senat des BAG in mehreren Verfahren betreffend die Wirksamkeit von außerordentlichen Änderungskündigungen, welche die Bekl. unter Berufung auf die Kürzungsbestimmungen in den Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 erklärt hatte (z.B. BAG, Urt. vom 20.10.2017 – 2 AZR 783/16 (F)¹³, BAGE 160, 364), das Eingreifen des Grundsatzes der Staatenimmunität abgelehnt hat. Auch die dort behandelten Fallkonstellationen sind hins. des Vertragsinhalts und des einschlägigen materiellen Rechts mit der hier in Rede stehenden nicht vergleichbar.

[40] d) Der Einordnung der für die Beurteilung der Immunität maßgeblichen Maßnahmen als hoheitlich steht ebenso wenig das Urteil des EuGH vom 11.6.2015 (S. Fahnenbrock u.a. ./ Hellenische Republik, Rs C-226/13, ECLI:EU:C:2015: 383) entgegen. Diese Entscheidung ist zur Auslegung von Art. 1 I der VO (EG) Nr. 1393/2007 (fortan EuZVO) ergangen und befasst sich nur mit der Zustellung von Klagen, also mit der Möglichkeit, einen Sachverhalt überhaupt zur gerichtlichen Überprüfung zu bringen und damit die Gelegenheit zur Klärung komplexer juristischer Fragen zu schaffen. Demgemäß hat der EuGH in der Entscheidung auf die Besonderheiten des unionsrechtlichen Zustellungsrechts abgestellt, insbes. auf das mit der EuZVO verfolgte Ziel der Schnelligkeit bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke und die damit verbundene Beschränkung auf eine erste Prüfung der vorliegenden Informationen. Immunitätsfragen stellen sich auf dieser Ebene noch

¹³ IPRspr. 2017 Nr. 109.

nicht, sondern erst auf der Stufe der Gerichtsbarkeit, die der Zustellung nachgelagert ist (BGH, Urt. vom 19.12.2017 – XI ZR 796/16⁵, BGHZ 217, 153 Rz. 29 m.w.N.).

[41] e) Das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich nicht aus Art. 11 I des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 (Resolution 59/38). Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft gesetzt. Die nach Art. 30 I des Abkommens dafür erforderlichen 30 Ratifikationen sind noch nicht erfolgt (laut Internetauskunft der Vereinten Nationen lagen zum Zeitpunkt der Verkündung der vorliegenden Entscheidung 22 Ratifikationen vor). Deutschland und Griechenland haben das Abkommen bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert. Unabhängig von der Frage, ob einzelne, dort enthaltene Regeln gleichwohl universelles Völkergewohnheitsrecht darstellen (bejahend für Art. 11 des Abkommens EGMR, Urt. vom 29.6.2011 – 34869/05 [Sabeh El Leil/Frankreich, <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-105376>] Rz. 54), folgt daraus nicht, dass das Abkommen die Immunität von Staaten, die es nicht ratifiziert haben, in dem Bereich einschränken würde, der – wie die vorliegend betroffene Tätigkeit des griechischen Staats im Rahmen seiner Gesetzgebung – zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist.

[42] f) Art. 5 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16.5.1972 steht der Annahme, die deutsche Gerichtsbarkeit sei nicht gegeben, ebenso wenig entgegen. Das Übereinkommen wurde zwar von der Bundesrepublik Deutschland (mit Wirkung zum 16.8.1990, BGBl. II 34), nicht jedoch von der Republik Griechenland (vgl. *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., Rz. 667; Internetabruf unter www.coe.int/de/web/conventions/full-list) ratifiziert. Im Übrigen kann nach Art. 5 I dieses Übereinkommens ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit dann nicht beanspruchen, wenn das Verfahren einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft, die Arbeit im Gerichtsstaat zu leisten ist, und keine Ausnahme i.S.v. Art. 5 II des Übereinkommens vorliegt. Dazu zählt nach Art. 5 II lit. a des Übereinkommens zwar der Fall, dass die natürliche Person – wie im Streitfall die Kl. – im Zeitpunkt der Einleitung des Rechtsstreits die Staatsangehörigkeit des Staats hat, der ihr Arbeitgeber ist. Soweit nach Art. 5 III des Übereinkommens der Ausnahmetatbestand des Art. 5 II lit. a in Fällen, in denen die Arbeit für ein Büro, eine Agentur oder eine andere Niederlassung i.S.d. Art. 7 geleistet wird, nur eingreift, wenn die natürliche Person im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren Aufenthalt in dem Staat hatte, der ihr Arbeitgeber ist, liegen die Voraussetzungen dieser Rücknahme jedoch nicht vor. Das Generalkonsulat der Bekl. in Düsseldorf stellt keine Niederlassung i.S.v. Art. 7 des Übereinkommens dar. Jedenfalls übt die Bekl. im Hinblick auf den Betrieb ihrer Auslandsschulen nicht i.S.d. letztgenannten Bestimmung eine gewerbliche, kaufmännische oder finanzielle Tätigkeit aus.

[43] V. Die Bekl. hat auf ihre Staatenimmunität nicht verzichtet (zu dieser Möglichkeit vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13¹⁴, Rz. 24; BAG, Urt. vom 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13¹⁵, Rz. 41), sondern diese ausdrücklich geltend gemacht.“

¹⁴ IPRspr. 2014 Nr. 154c.

¹⁵ IPRspr. 2014 Nr. 193.